



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 78 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Donnerstag, 12. August 2021

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie Vom 28. Juli 2021.....	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) Vom 24. Juni 2021.....	7
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) Vom 4. August 2021.....	10
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 2. August 2021.....	12
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 2. August 2021.....	15
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) Vom 2. August 2021.....	18
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach-Studiengang) Vom 2. August 2021.....	21
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 4. August 2021.....	26
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 4. August 2021.....	29
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 30. Juli 2021.....	32
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 30. Juli 2021.....	39
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 4. August 2021.....	46
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 4. August 2021.....	49
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 2. August 2021.....	52

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 2. August 2021.....	56
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 29. Juli 2021.....	60
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 29. Juli 2021.....	63
Zweite Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier Vom 2. August 2021.....	66
Organisationsstatut für das China Institut der Universität Trier Vom 2. August 2021.....	68
Organisationsstatut des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TriGeKo) – Wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche IV und V der Universität Trier – Vom 2. August 2021.....	71

Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

Vom 28. Juli 2021

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI am 15. Juli 2021 die folgende Ordnung zur Durchführung von Prüfungen in Abweichung von den Regelungen in den Prüfungsordnungen der Universität Trier im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung führt die Sonderregelungen zur Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebes während der SARS-CoV-2-Pandemie in dem erforderlichen Umfang fort. Zugleich soll sie einen möglichst reibungslosen Übergang von diesen Sonderregelungen hin zum angestrebten Normalbetrieb ermöglichen.
- (2) Die Ordnung gilt für alle Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Trier einschließlich der Lehramtsstudiengänge und für die Prüfungen im Rahmen der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO). Die in der Ordnung getroffenen Regelungen gehen widersprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen für diese Studiengänge vor.

§ 2

Anmeldung zu den Modulprüfungen, Rücktritt

- (1) Die Regelungen zur Anmeldung zu den Modulprüfungen gelten unverändert fort. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann ohne Angabe von Gründen von einer Prüfung zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt spätestens am Tag vor der Prüfung über das Campus-Management-System der Universität erklärt. Die Frist für die Erklärung des Rücktritts endet am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr.

§ 3

Wiederholung von Prüfungen, Fristüberschreitungen

- (1) Die Pflicht, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächstmöglichen Termin bzw. zum ersten Termin nach Ablauf von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen ist ausgesetzt. Dies gilt für die Wiederholungspflichten gemäß § 17 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APO-B), der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APO-M), der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier (APO-BEd) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier (APO-MEd). Dies gilt auch für die Pflicht, Modulprüfungen, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat aus triftigen Gründen nicht erschienen oder von denen sie oder er nach Beginn aus triftigen Gründen zurückgetreten ist, zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen (§ 18 Abs. 3 Satz 8 APO-B, APO-M, APO-BEd und APO-MEd).
- (2) Die Überschreitung der Fristen nach § 10 Absatz 1 und 2 TStudPO, der Wiederholungsfrist nach § 19 Absatz 1 TStudPO und der Regelstudienzeit nach § 19 Absatz 2 TStudPO bleibt außer Betracht, soweit sie durch einen Rücktritt nach § 9 Absatz 1 bedingt war. Dies gilt in den Fällen von § 19 Absatz 1 und 2 TStudPO entsprechend, wenn eine Anmeldung zur Prüfung nicht erfolgt ist, obwohl die Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des ursprünglichen Fristablaufs vorlagen.

§ 4

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Präsenzprüfungen unter Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften statt. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 APO-B, APO-M, APO-BEd, APO-MEd und § 17 Absatz 4 TStudPO ausgeschlossen.
- (2) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen als Videokonferenz durchgeführt werden. Für mündliche Prüfungen in Form von Videokonferenzen gelten folgende Regelungen:
 1. Die Prüfung wird unter Verwendung von der Universität bereitgestellter oder empfohlener Videokonferenzsoftware durchgeführt.
 2. Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer sollen bei der Durchführung in Räumen der Universität sein.
 3. Zu Beginn der Prüfung muss die oder der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihm bzw. ihr verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
 4. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt.
 5. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.

§ 5

Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren

- (1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten, Portfolioprfungen und Bachelor- und Masterarbeiten finden statt. Bei der Auswahl des Themas und der Aufgabenstellung sollen die vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek und der Labore berücksichtigt werden.
- (2) Die Anmeldung zu Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt mittels Formular, das den Kandidatinnen und Kandidaten in elektronischer Form vom Hochschulprüfungsamt zur Verfügung gestellt wird.

§ 6

Klausuren

Für Klausuren gelten Durchführungsbestimmungen, die - abhängig von der aktuellen Infektionslage - die Einhaltung von Abstandsregeln und Hygienevorschriften sicherstellen.

§ 7

Ersatzleistungen für Auslandsaufenthalte, Exkursionen und Praktika

Für Studierende, die vor dem Studienabschluss stehen und alle sonstigen Prüfungsleistungen erbracht haben, kann der Prüfungsausschuss für vorgeschriebene Auslandsaufenthalte, Exkursionen oder Praktika gleichwertige Ersatzleistungen festlegen. Dies gilt nicht für die Schulpraktika gemäß §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter und für die praktischen Studienzeiten im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (§ 2 Abs. 3 JAG).

§ 8

Teilnahme an angebotenen Lehrveranstaltungen

- (1) Bei allen in digitaler Form angebotenen Lehrveranstaltungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (2) Bei allen parallel in digitaler und Präsenzform abgehaltenen Lehrveranstaltungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (3) Bei allen ausschließlich in Präsenzform abgehaltenen Lehrveranstaltungen gelten die bestehenden Anwesenheitspflichten.

§ 9

Sitzungen der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse einschließlich der Beschlussfassung können in Form von Videokonferenzen stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung des Prüfungsausschusses als Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet.

§ 10

Sonderregelungen für das Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung

- (1) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend für einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 7 Absatz 1 Satz 1 TStudPO) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 TStudPO). Die Prüfungsleistung ist im nächsten angebotenen Termin zu erbringen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Haus- und Seminararbeiten, deren Bearbeitungszeitraum nach dem 01.07.2020 beginnt, die Regelungen der Teilstudien- und Prüfungsordnung unverändert fort.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft. Sie tritt zum 31. März 2022 außer Kraft.

Trier, den 28. Juli 2021

Der Präsident
der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach)

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 19. Mai 2021 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs „Geographie“ verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang „Geographie“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Geographie“ wird als Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) ist mit allen Bachelor-Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Abschluss im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (Nebenfach) vom 23. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 9, S. 7), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S.38), außer Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Geographie (Nebenfach) eingeschrieben werden.
- (2) Prüfungen nach der in § 9 Absatz 2 aufgeführten Ordnung können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 24. Juni 2021

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen der Humangeographie I	1	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
2	Grundlagen der Humangeographie II	2	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
3	Grundlagen der Physischen Geographie I	3	5	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
4	Grundlagen der Physischen Geographie II	4	5	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Von den Modulen 1–10 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Von den Modulen 3, 9 und 10 darf nur eines gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	3	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
2	Landschaftssysteme	3	3	5	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
3	Regionalgeographie Deutschland	3-4	3,5	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
4	Transitionen: Tourismusgeographie	4	2	5	Keine	Gemäß FPO Tourismusgeographie (B.Sc., 1F)
5	Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	6	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
6	Lehrforschungsprojekt Humangeographie	4-5	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
7	Global Change: Ressourcen, Nachhaltigkeit und Disruptionen	5	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
8	Vertiefung Humangeographie	5	4	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
9	Große Exkursion Physische Geographie	5-6	2	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)
10	Große Exkursion Humangeographie	6	2	10	Keine	Gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Geographie“ (Bachelor-Nebenfach).

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang)

Vom 4. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.66, S.42) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz werden nach der Angabe „17. Juli 2017“ die Wörter „in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Bachelor of Science“ die Angabe „(kurz B.Sc.)“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Pflegefachmann“ die Wörter „mit akademischem Grad“ eingefügt.

2. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegefachmann“ die Wörter „mit akademischem Grad“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt: „Nach den Vorgaben von § 30 Abs. 2 PflAPrV werden mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Abs. 1 PflBG durchgeführt.“

3. Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die regelmäßige Anwesenheit ist in allen Lehrveranstaltungen verpflichtend, in denen das Lernziel nur durch die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies gilt für die Lehrveranstaltungen der Module, die praktische Lerneinheiten beinhalten (Module 5, 13) oder die zu den Praxiseinsätzen zugehörig sind (Module 6, 8, 14, 16, 20, 24, 26).“

4. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses des Fachbereichs gemäß § 5 an sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Person, und eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 werden gemäß § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 bestellt. Für die Prüferinnen und Prüfer in den Modulprüfungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.“

5. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Worten „staatlichen Prüfung“ das Wort „Wiederholung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „5a“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Durchführung der Prüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 erfolgt nach den Grundsätzen des PflBG in Verbindung mit der PflAPrV (§§ 31–39). Es gelten darüber hinaus die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier. In Abweichung von den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier ist für die Prüfungen

in diesen Modulen gemäß § 39 Abs. 1 PflAPrV nur eine Wiederholung zulässig, eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt. Die Dauer der Prüfungen in diesen Modulen richtet sich nach den Vorgaben von § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 PflAPrV.“

7. In § 14 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt: „Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird gemäß § 39 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 35 Abs. 8 PflAPrV aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsbestandteile ermittelt.“
8. Im Anhang wird in der Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule“ in Zeile 6 „Praktischer Einsatz I: Grundlegende Pflegeinterventionen“, in Zeile 8 „Praktischer Einsatz II: Grundlegende Pflegeinterventionen“ und in Zeile 14 „Praktischer Einsatz III: Komplexe Pflegeinterventionen“ jeweils in der Spalte 7 das Wort „(unbenotet)“ hinter dem Wort „Praxisbericht“ angefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 2. August 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 33), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.71, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.“

2. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ Nebenfach

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (10 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Grundlagenmodul	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)

1.2 Wahlpflichtmodule-Spezialisierungen (30 LP)

Aus den folgenden Spezialisierungen ist eine Spezialisierung mit den jeweils zwei zugehörigen Modulen und ein weiteres zusätzliches Modul, welches bei der Spezialisierung nicht bereits gewählt wurde, als Wahlfach zu wählen. Für das als Wahlfach gewählte Modul wird im Zeugnis der Modulname ausgewiesen

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung						
1.	Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
2.	Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing						
3.	Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)

4.	Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Strategy and Innovation						
5.	Strategy and Innovation I	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
6.	Strategy and Innovation II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance A und B						
7.	Finance A	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
8.	Finance B	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance C und D						
9.	Finance C	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
10.	Finance D	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Personnel and Organization						
11.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder Portfolioprüfung
12.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Rechnungswesen und Prüfung						
13.	Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
14.	Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management						
15.	Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
16.	International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Nebenfach-Studiengang) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach-Studiengang) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Ein Wechsel ist nicht möglich, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach dieser Prüfungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Nebenfach-Studiengang) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 27. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 02. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 2. August 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.71, S.2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und weitere Module im Umfang von mindestens 30 LP bestanden sind.“

3. In § 10 Absatz 2 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„• **Organisation und Unternehmensführung**, wenn die Spezialisierungen „Strategy and Innovation“ und „Personnel and Organization“ gewählt wurde.“

4. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ 1-Fach-Studiengang

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Grundlagenmodul	1	4-6	10	Keine	Klausur (90 Minuten) (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
2.	Forschungsprojekt*	2-3	8-12	20	keine	Hausarbeit (Abschlussbericht) mit Präsentation
3	Masterarbeit	4	0	30	siehe § 9	Masterarbeit

*) Ein Anspruch, das Forschungsprojekt in einer der gewählten BWL-Spezialisierungen zu absolvieren, besteht nicht.

1.2 Wahlpflichtmodule-Spezialisierungen (40 LP)

Aus den folgenden Spezialisierungen sind zwei Spezialisierungen mit den jeweils zugehörigen Modulen zu wählen:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung						
1.	Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
2.	Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing						
3.	Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
4.	Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Strategy and Innovation						
5.	Strategy and Innovation I	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
6.	Strategy and Innovation II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance A und B						
7.	Finance A	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
8.	Finance B	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance C und D						
9.	Finance C	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
10.	Finance D	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Personnel and Organization						
11.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder Portfolioprüfung
12.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Rechnungswesen und Prüfung						
13.	Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
14.	Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management						
15.	Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
16.	International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind die unter Ziff. 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodule sowie die Module für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier. Das Regelsemester ist 2/3.

Die Wahl von Modulen, die bereits im Rahmen der BWL-Spezialisierung als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen. Werden Wahlmodule im Umfang von 20 LP aus den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen gewählt und gehören die gewählten Module zur sel-ben Spezialisierung, so werden diese wie eine dritte Spezialisierung behandelt. Werden Module aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

1. Im Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen alle Kompetenzbereiche und Fächer ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 27. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 02. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 2. August 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management vom 10. August 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.71, S.23) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und weitere Module im Umfang von mindestens 30 LP bestanden sind.“

3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang „Financial Management“ 1-Fach-Studiengang

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Grundlagenmodul	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
2.	Forschungsprojekt*	2-3	8-12	20	keine	Hausarbeit (Abschlussbericht) mit Präsentation
3	Masterarbeit	4	0	30	siehe § 9	Masterarbeit

*) Ein Anspruch, das Forschungsprojekt in einer der gewählten BWL-Spezialisierungen zu absolvieren, besteht nicht.

1.2 Wahlpflichtmodule-Spezialisierungen (40 LP)

Aus den folgenden BWL-Bereichen sind vier Module als Spezialisierung zu wählen. Dabei kann eine beliebige Kombination der Module vorgenommen werden:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung						
1.	Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
2.	Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Finance A und B						
3.	Finance A	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
4.	Finance B	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Finance C und D						
5.	Finance C	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
6.	Finance D	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
Spezialisierung: Rechnungswesen und Prüfung						
7.	Rechnungswesen	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)
8.	Wirtschaftsprüfung	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-20 Minuten)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Aus den folgenden Modulen sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing						
1.	Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
2.	Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Strategy and Innovation						
3.	Strategy and Innovation I	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
4.	Strategy and Innovation II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Spezialisierung: Personnel and Organization						
5.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder Portfolioprüfung

6.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management						
7.	Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
8.	International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Freier Wahlbereich						
	Freier Wahlbereich	2/3	Bis zu 20 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Masterstudiengänge			Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

Werden Module aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

1. Im Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen alle Kompetenzbereiche und Fächer ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Winter-semester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist nicht möglich, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Financial Management“ vom 10. August 2015 in der Fassung vom 27. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 02. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik (1-Fach-Studiengang)

Vom 2. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges „Wirtschaftsmathematik“ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss in einem Studiengang der Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung über die enge fachliche Verwandtschaft und die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

Der forschungsorientierte Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus mathematischen und ökonomischen Fragestellungen erwachsen. Das Studium der Wirtschaftsmathematik enthält einen nichtmathematischen Wahlpflichtbereich bestehend aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Survey Statistics. Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Forschung und die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz sowie die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Mathematik zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden und Anknüpfungspunkte an benachbarte ökonomische Wissenschaftsfelder zu erkennen.

§ 4

Studienumfang und Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Hochschulprüfungsamtes.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung von 15-30 Minuten statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums für die betreffende schriftliche Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentation (schriftliche Prüfungsform) und
2. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform).

Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ist eine knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit zu verstehen, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt.

§ 10
Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (2) Die Masterarbeit ist im Fach Mathematik oder in Ko-Betreuung mit BWL/VWL/Survey Statistics anzufertigen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fach „Mathematik“ angehören.
- (3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem Fach „Mathematik“ der Universität Trier betreut wird.
- (4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HochSchG können Masterarbeiten betreuen, wenn sie promoviert sind.

§ 11
Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 4 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 16 ff.), außer Kraft.

§ 13
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ (1-Fach-Studiengang) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ (1-Fach-Studiengang) eingeschrieben wurden, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Ein Wechsel ist nicht möglich, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach dieser Prüfungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderrüflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (1-Fach-Studiengang) vom 24. September 2012 (VB, 27.09.2012, Nr. 19, S. 4ff) können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 02. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang

Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Seminarmodul A	2-3	3	5	Keine	Posterpräsentation
2	Seminarmodul B	2-3	3	5	Keine	Posterpräsentation
3	Masterarbeit	4	0	30	Keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Mathematischer Spezialisierungsbereich I (20 LP): Von den Modulen 1-4 müssen zwei Module im Umfang von insgesamt 20 LP gewählt werden.</i>						
1	Spezialisierung Analysis I	1	6	10	Keine	Abschlussklausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
2	Spezialisierung Numerik I	1	6	10	Keine	Abschlussklausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
3	Spezialisierung Optimierung I	1	6	10	Keine	Abschlussklausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
4	Spezialisierung Stochastik I	1	6	10	Keine	Abschlussklausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
<i>Mathematischer Spezialisierungsbereich II (20 LP): Von den Modulen 5-11 müssen Module im Umfang von insgesamt 20 LP gewählt werden.</i>						
5	Spezialisierung Analysis II	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
6	Spezialisierung Numerik II	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
7	Spezialisierung Optimierung II	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
8	Spezialisierung Stochastik II	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
9	Ausgewählte Kapitel der Mathematik A	2/3	3	5	Keine	Mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Posterpräsentation
10	Ausgewählte Kapitel der Mathematik B	2/3	3	5	Keine	Mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Posterpräsentation
11	Ausgewählte Kapitel der Mathematik C	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
<i>Wirtschaftswissenschaftlicher Spezialisierungsbereich: Aus den folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Spezialisierungen müssen 40 LP absolviert werden.</i>						
Spezialisierung BWL						
12	Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre 1	1/2/3	4-6	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
13	Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre 2	1/2/3	4-6	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
14	Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre 3	1/2/3	4-6	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
15	Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre 4	1/2/3	4-6	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	

Spezialisierung VWL					
16	Spezialisierung Volkswirtschaftslehre 1	1/2/3	4-6	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
17	Spezialisierung Volkswirtschaftslehre 2	1/2/3	4-6	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
18	Spezialisierung Volkswirtschaftslehre 3	1/2/3	4-6	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
19	Spezialisierung Volkswirtschaftslehre 4	1/2/3	4-6	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
Spezialisierung Survey Statistics					
20	Survey Sampling	1/3	3	5	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
21	Monte Carlo Simulation Methods	1/3	5	10	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
22	Specialisation Module - Survey Statistics #1	1/2/3	2	5	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
23	Specialisation Module - Survey Statistics #2	1/2/3	2	5	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
24	Specialisation Module - Survey Statistics #3	1/2/3	2	5	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
25	Specialisation Module - Survey Statistics #4	1/2/3	2	5	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 4. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Bachelorstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§ 3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Bachelorstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen in die Endnote der Bachelorprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 04. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

Anhang

Modulanbot des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Geschichte und Kultur (GK)					
Philosophie					
1	Antike und mittelalterliche Philosophie	10		gemäß FPO Philosophie (B.A., HF)	
2	Philosophie der Neuzeit	10		gemäß FPO Philosophie (B.A., HF)	
3	Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts	10		gemäß FPO Philosophie (B.A., HF)	
4	Theoretische Philosophie II	10		gemäß FPO Philosophie (B.A., HF)	
5	Anthropologie/Ethik	10	6	Keine	Hausarbeit
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft (MG)					
Erziehungswissenschaft					
1	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	10	4	Keine	2 Klausuren (jeweils 60 Min.)
Pflegewissenschaft					
1	Pflegewissenschaftliche und gesundheitspsychologische Grundlagen der Pflege	10	4	Keine	Klausur (90 Min.)
Psychologie					
1	Grundlagen der Psychologie	10	4	Keine	Klausur (90 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 4. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Masterstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Masterstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen in die Endnote der Masterprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Module, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen im freien Wahlbereich für die Masterstudiengänge der Universität Trier nicht erneut absolviert und in den importierenden Studiengang eingebracht werden.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 04. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

Anhang

Modulangebot des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Geschichte und Kultur (GK)					
Philosophie					
1	Antike und mittelalterliche Philosophie	10		gemäß FPO Philosophie, (B.A., HF)	
2	Philosophie der Neuzeit	10		gemäß FPO Philosophie, (B.A., HF)	
3	Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts	10		gemäß FPO Philosophie, (B.A., HF)	
4	Theoretische Philosophie II	10		gemäß FPO Philosophie, (B.A., HF)	
5	Anthropologie/Ethik	10	6	Keine	Hausarbeit
6	Themen der philosophischen Forschung	10	4	Keine	Hausarbeit
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft (MG)					
Erziehungswissenschaft					
1	Entwicklung sozialunternehmerischer Kompetenz	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
Pflegerwissenschaft					
1	Advanced Nursing Practice/ Gesundheitsförderung	10		gemäß FPO Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, (M.Sc., 1F)	
Psychologie					
1	Angewandte Psychologie	10	4	Keine	Klausur (90 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 30. Juli 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Juli 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Bachelorstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§ 3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Bachelorstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen in die Endnote der Bachelorprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach bzw. aus dem Sprachenzentrum der Universität Trier zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 30. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Literatur und Sprache (LS)					
China-Studien					
1	Chinesisch I1	5	4	Keine	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
2	Chinesisch I2	5	4	Chinesisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
3	Chinesisch I3	5	4	Chinesisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
4	Chinesisch I4	5	4	Chinesisch I3 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (100 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
5	Chinesisch I5	5	4	Chinesisch I4 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (100 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
6	Geschichte Chinas	10	gemäß FPO Moderne Chinastudien (Bachelor, NF)		
7	Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas	10	gemäß FPO Moderne Chinastudien (Bachelor, NF)		
8	Intellektuelles Leben im China der Moderne	10	gemäß FPO Moderne Chinastudien (Bachelor, NF)		
9	Ausgewählte Aspekte der Modernen China-Studien	10	gemäß FPO Moderne Chinastudien (Bachelor, NF)		
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache					
1	Grundlagen der Methodik und Didaktik DaZ/DaF	10	gemäß FPO Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (M.A., 1F)		
English Studies					
1	Englisch II1+2	5	4	UNICert I oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	2 Klausuren (je 90 Min.)
2	Englisch II3+4	5	4	Englisch II1+2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (50%) und Klausur (90 Min.) mit mündlicher Prüfung (45 Min.) (50%)
3	Englisch III1+2	5	4	UNICert II oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Mündliche Prüfung (60 Min.) und Klausur (90 Min.)
4	Englisch III3+4	5	4	Englisch III1+2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	2 Klausuren (je 90 Min.)
5	English Linguistics	10	4	Keine	Klausur (90 Min.)
6	English Literature	10	4	Keine	Klausur (90 Min.)
Französisch: Sprache, Literatur, Kultur					
1	Französisch I1	5	4	Keine	Klausur (95 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (5-7 Min.) (25 %)
2	Französisch I2	5	4	Französisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (100 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (6-8 Min.) (25 %)

3	Französisch I3	5	4	Französisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (105 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25 %)
4	Französisch II1+2	10	4	UNlcert I oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) mit mündlicher Prüfung (15 Min.) (50%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (50%)
5	Französisch II3+4	10	4	Französisch II1+2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (50%) und Klausur (90 Min.) mit mündlicher Prüfung (15 Min.) (50%)
6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	10	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
7	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	10	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
8	Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	5	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
9	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	5	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
10	Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	10	gemäß FPO Französisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
Germanistik					
1	Vertiefung der germanistischen Sprachwissenschaft	10	gemäß FPO Germanistik (Bachelor, NF)		
2	Sprache und Handeln in Geschichte und Gegenwart	15	gemäß FPO Germanistik (B.A., HF)		
Griechisch (Altgriechisch)					
1	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
2	Griechische Sprache I	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
3	Griechische Sprache II	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
4	Griechische Literatur I	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
5	Griechische Literatur II	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
6	Griechische Literatur III	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
Interkulturelle Gender Studies					
1	Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung	10	gemäß FPO Interkulturelle Gender Studies (Master, NF)		
Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur					
1	Italienisch I1	5	4	Keine	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (8-10 Min.) (25 %)
2	Italienisch I2	5	4	Italienisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (8-10 Min.) (25 %)
3	Italienisch I3	5	4	Italienisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (15 Min.) (25 %)
4	Begleitkurs B 1	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
5	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
7	Italienische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	5	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		

8	Italienische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	5	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
9	Italienische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
Japan-Studien					
1	Japanisch I1	5	4	Keine	Portfolio
2	Japanisch I2	5	4	Japanisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolio
3	Japanisch I3	5	4	Japanisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolio
4	Japanisch I4	5	4	Japanisch I3 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolio
5	Japanisch I5+6	5	4	Japanisch I4 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolio
6	Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	10	gemäß FPO Japanologie (Bachelor, NF)		
Latein					
1	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
2	Lateinische Sprache I	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
3	Lateinische Sprache II	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
4	Lateinische Literatur I	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
5	Lateinische Literatur II	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
6	Lateinische Literatur III	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen					
1	Russisch I1	5	4	Keine	Klausur (85 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (3 Min.) (25%)
2	Russisch I2	5	4	Russisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (80 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (8 Min.) (25%)
3	Russisch I3	5	4	Russisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (85 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10-12 Min.) (25%)
4	Sprachpraxis: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen I	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
5	Sprachpraxis: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen II	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
6	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
7	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen IV	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
8	Sprachpraxis: Zweite slavische Sprache	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
9	Einführung in slavische Kulturen und Medien	5	4	Keine	Portfolioprüfung
10	Einführung in die slavische Philologie	5	4	Keine	Portfolioprüfung

11	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	5	4	Keine	Hausarbeit
12	Slavische Sprachwissenschaft	5	4	Keine	Hausarbeit
Phonetik					
1	Phonetische Grundlagen	10	gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)		
2	Phonetisches Aufbaumodul	10	4	Keine	Klausur (90 Min.)
Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur					
1	Spanisch I1	5	4	Keine	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (7,5 Min.) (25 %)
2	Spanisch I2	5	4	Spanisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (7,5 Min.) (25 %)
3	Spanisch I3	5	4	Spanisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (7,5 Min.) (25 %)
4	Begleitkurs B 1	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
5	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
7	Spanische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen	5	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
8	Spanische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen	5	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
9	Spanische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
Weitere Sprachpraxis-Angebote					
1	Arabisch I1	5	4	Keine	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
2	Arabisch I2	5	4	Arabisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
3	Arabisch I3	5	4	Arabisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft (MG)					
Medienwissenschaft					
1	Theorien und Methoden digitaler Medien	5	2	Keine	Klausur (60 Min.)
2	Medienstrukturen und Öffentlichkeit	5	2	Keine	Klausur (60 Min.)
Kompetenzbereich Natur und Technik					
Computerlinguistik					
1	Einführung in Sprachwissenschaft und Computerlinguistik	10	4	Keine	2 Teilprüfungen (je 50%): Klausur (90 Min.) und Posterpräsentation
2	Algorithmische Methoden	10	gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1F)		
3	Algorithmen und Datenstrukturen für Text, Medien und Wissen	5	gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1F)		
4	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	5	3	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
5	Natural Language Processing	5	3	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

6	Seminar Computerlinguistik	5	2	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
Digital Humanities					
1	Digital Humanities: Digitalisierung von Kulturgut	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 30. Juli 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 07. Juli 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-studiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Masterstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Masterstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen in die Endnote der Masterprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Module, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen im freien Wahlbereich für die Masterstudiengänge der Universität Trier nicht erneut absolviert und in den importierenden Studiengang eingebracht werden.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach bzw. aus dem Sprachenzentrum der Universität Trier zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 30.07.2021

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Literatur und Sprache (LS)					
China-Studien					
1	Chinesisch I1	5	4	Keine	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
2	Chinesisch I2	5	4	Chinesisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
3	Chinesisch I3	5	4	Chinesisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
4	Chinesisch I4	5	4	Chinesisch I3 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (100 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
5	Chinesisch I5	5	4	Chinesisch I4 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (100 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
6	Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene im Nebenfach I	10	gemäß FPO China – Kultur und Kommunikation (Master, NF)		
7	Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene im Nebenfach II	10	gemäß FPO China – Kultur und Kommunikation (Master, NF)		
8	Moderne chinesische Sprachwissenschaft	10	gemäß FPO China – Kultur und Kommunikation (Master, NF)		
9	Interkulturelle Kommunikation	10	gemäß FPO China – Kultur und Kommunikation (Master, NF)		
10	Geistige Auseinandersetzung und Gesellschaftswandel im China des 20. und 21. Jahrhunderts	10	gemäß FPO China – Kultur und Kommunikation (M.A., 1F)		
11	Zentrale Aspekte der chinesischen Geistesgeschichte	10	gemäß FPO China – Kultur und Kommunikation, (M.A., 1F)		
12	Klassisches Chinesisch II	10	gemäß FPO China – Kultur und Kommunikation, (M.A., 1F)		
13	Konfuzianismus gestern und heute	10	gemäß FPO China – Kultur und Kommunikation, (M.A., 1F)		
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache					
1	Grundlagen der Methodik und Didaktik DaZ/DaF	10	gemäß FPO Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (M.A., 1F)		
2	Lehren und Lernen im Kontext von Mehrsprachigkeit	10	gemäß FPO Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (M.A., 1F)		
3	Deutsche Sprache und ihre Vermittlung	10	gemäß FPO Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (M.A., 1F)		
4	Literatur, Kultur und Bildung im Kontext von gesellschaftlicher Pluralität	10	gemäß FPO Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (M.A., 1F)		
English Studies					
1	Englisch II1+2	5	4	UNlcert I oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest 2	Klausuren (je 90 Min.)
2	Englisch II3+4	5	4	Englisch II1+2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (50%) und Klausur (90 Min.) mit mündlicher Prüfung (45 Min.) (50%)

3	Englisch III1+2	5	4	UNlcert II oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Mündliche Prüfung (60 Min.) und Klausur (90 Min.)
4	Englisch III3+4	5	4	Englisch III1+2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest 2	Klausuren (je 90 Min.)
5	Linguistic Studies: Special topics	10	gemäß FPO English Linguistics (M.A., HF)		
6	English Literatures in Post/Colonial, Diaspora, Multicultural and Gender Contexts	10	gemäß FPO English Literature (M.A., HF)		
Französisch: Sprache, Literatur, Kultur					
1	Französisch I1	5	4	Keine	Klausur (95 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (5-7 Min.) (25 %)
2	Französisch I2	5	4	Französisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (100 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (6-8 Min.) (25 %)
3	Französisch I3	5	4	Französisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (105 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25 %)
4	Französisch II1+2	10	4	UNlcert I oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) mit mündlicher Prüfung (15 Min.) (50%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (50%)
5	Französisch II 3+4	10	4	Französisch II1+2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (50%) und Klausur (90 Min.) mit mündlicher Prüfung (15 Min.) (50%)
6	Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	10	gemäß FPO Französische Philologie (M.A., HF)		
7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	10	gemäß FPO Französische Philologie (M.A., HF)		
8	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	10	gemäß FPO Französische Philologie (M.A., HF)		
Germanistik					
1	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	10	gemäß FPO Germanistik, (M.A., HF)		
2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	10	gemäß FPO Germanistik, (M.A., HF)		
3	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft I „Deutsche Sprache in Zeit und Raum“	15	gemäß FPO Germanistik, (M.A., HF)		
4	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft II „Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation“	15	gemäß FPO Germanistik, (M.A., HF)		
Griechisch (Altgriechisch)					
1	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
2	Griechische Sprache I	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
3	Griechische Sprache II	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
Interkulturelle Gender Studies					
1	Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung	10	gemäß FPO Interkulturelle Gender Studies (Master, NF)		
2	Forschungsmodul	10	gemäß FPO Interkulturelle Gender Studies (Master, NF)		
Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur					
1	Italienisch I1	5	4	Keine	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (8-10 Min.) (25 %)

2	Italienisch I2	5	4	Italienisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (8-10 Min.) (25 %)
3	Italienisch I3	5	4	Italienisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (15 Min.) (25 %)
4	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
5	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2	10	gemäß FPO Italienisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
6	Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	10	gemäß FPO Italienische Philologie (M.A., HF)		
7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	10	gemäß FPO Italienische Philologie (M.A., HF)		
8	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	10	gemäß FPO Italienische Philologie (M.A., HF)		
Japan-Studien					
1	Japanisch I1	5	4	Keine	Portfolio
2	Japanisch I2	5	4	Japanisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolio
3	Japanisch I3	5	4	Japanisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolio
4	Japanisch I4	5	4	Japanisch I3 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolio
5	Japanisch I5+6	5	4	Japanisch I4 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolio
6	Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	10	gemäß FPO Japanologie (Bachelor, NF)		
7	Medien und Theater in Japan	10	4	Keine	Posterpräsentation oder schriftliche Ausarbeitung
8	Literatur und Populärkultur in Japan	10	4	Keine	Posterpräsentation oder schriftliche Ausarbeitung
Latein					
1	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
2	Lateinische Sprache I	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
3	Lateinische Sprache II	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)		
Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen					
1	Russisch I1	5	4	Keine	Klausur (85 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (3 Min.) (25%)
2	Russisch I2	5	4	Russisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (80 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (8 Min.) (25%)
3	Russisch I3	5	4	Russisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (85 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10-12 Min.) (25%)
4	Sprachpraxis: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen I	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		

5	Sprachpraxis: Mündliche und Schriftliche Kommunikation des Russischen II	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
6	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
7	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen IV	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
8	Sprachpraxis: Zweite slavische Sprache	10	gemäß FPO Modernes Osteuropa: Sprachen, Literaturen und Kulturen (B.A., HF)		
9	Einführung in slavische Kulturen und Medien	5	4	Keine	Portfolioprüfung
10	Einführung in die slavische Philologie	5	4	Keine	Portfolioprüfung
11	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	5	4	Keine	Hausarbeit
12	Slavische Sprachwissenschaft	5	4	Keine	Hausarbeit
Phonetik					
1	Phonetische Grundlagen	10	gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)		
2	Vertiefung II: Forensik	10	gemäß FPO Phonetik (M.A., 1F)		
Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur					
1	Spanisch I1	5	4	Keine	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (7,5 Min.) (25 %)
2	Spanisch I2	5	4	Spanisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (7,5 Min.) (25 %)
3	Spanisch I3	5	4	Spanisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75 %) und mündliche Prüfung (7,5 Min.) (25 %)
4	Mündliche und Schriftliche Kommunikation 1	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
5	Mündliche und Schriftliche Kommunikation 2	10	gemäß FPO Spanisch: Sprache, Literatur, Kultur (B.A., HF)		
6	Vertiefungsmodul Sprachkompetenz	10	gemäß FPO Spanische Philologie (M.A., HF)		
7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	10	gemäß FPO Spanische Philologie (M.A., HF)		
8	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	10	gemäß FPO Spanische Philologie (M.A., HF)		
Weitere Sprachpraxis-Angebote					
1	Arabisch I1	5	4	Keine	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
2	Arabisch I2	5	4	Arabisch I1 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)
3	Arabisch I3	5	4	Arabisch I2 oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (10 Min.) (25%)

Kompetenzbereich Natur und Technik			
Computerlinguistik			
1	Machine Learning for Natural Language Understanding	10	gemäß FPO Natural Language Processing (M.Sc., 1F)
2	Natural Language Processing	10	gemäß FPO Natural Language Processing (M.Sc., 1F)
Digital Humanities			
1	Einführung in die Digital Humanities	10	gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 4. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Bachelorstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§ 3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Bachelorstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen in die Endnote der Bachelorprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 04. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Geschichte und Kultur (GK)					
Wahlfach Ägyptologie					
1	Einführung in die Ägyptologie	10		gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor-NF)	
2	Koptische Sprache und Kultur	10		gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor-NF)	
3	Themen der altägyptischen Kulturgeschichte	10		gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor-NF)	
Wahlfach Geschichte					
1	Basismodul „Alte Geschichte“	10		gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)	
2	Basismodul „Mittelalter“	10		gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)	
3	Basismodul „Frühe Neuzeit“	10		gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)	
4	Basismodul „Neuere und Neueste Geschichte“	10		gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)	
5	Vertiefungsmodule Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	10		gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)	
Wahlfach Klassische Archäologie					
1	Einführung in die Klassische Archäologie	10		gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)	
2	Antike Kulturräume	5		gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)	
3	Ikonographie und Ikonologie	10		gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)	
Wahlfach Kunstgeschichte					
1	Einführung in die Kunstgeschichte I	5		gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., HF)	
2	Einführung in die Kunstgeschichte II	5		gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., HF)	
3	Kunsthistorische Sach- und Methodenkenntnisse I	5	4	Keine	Hausarbeit
4	Kunsthistorische Sach- und Methodenkenntnisse II	5	4	Keine	Hausarbeit
Wahlfach Papyrologie					
1	Grundlagen der Papyrologie	10	4	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft (MG)					
Wahlfach Politikwissenschaft					
1	Basismodul Vergleichende Regierungslehre	10		gemäß FPO Politikwissenschaft (Bachelor-NF)	
2	Basismodul Internationale Beziehungen	10		gemäß FPO Politikwissenschaft (Bachelor-NF)	
3	Basismodul Politische Theorie	10		gemäß FPO Politikwissenschaft (Bachelor-NF)	
4	Basismodul Politische Ökonomie	10		gemäß FPO Politikwissenschaft (Bachelor-NF)	

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 4. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Master-studiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Masterstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Masterstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen aufgeführt.
- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen in die Endnote der Masterprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Module, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen im freien Wahlbereich für die Masterstudiengänge der Universität Trier nicht erneut absolviert und in den importierenden Studiengang eingebracht werden.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 04.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Geschichte und Kultur (GK)					
Geschichte					
1.	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte	10	gemäß FPO Geschichte (M.A., HF)		
2.	Aufbaumodul Hilfswissenschaften / Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften	10	gemäß FPO Geschichte (M.A., HF)		
Klassische Archäologie					
1.	Klassische Archäologie – Griechenland	10	4	Keine	Hausarbeit
2.	Klassische Archäologie – Rom	10	4	Keine	Hausarbeit
Kunstgeschichte					
1.	Einführung in die Kunstgeschichte I	5	gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., HF)		
2.	Einführung in die Kunstgeschichte II	5	gemäß FPO Kunstgeschichte (B.A., HF)		
3.	Kunstwissenschaftliche Profilbildung	10	gemäß FPO Kunstgeschichte (Master, NF)		
4.	Festigung kunsthistorischer Kernkompetenzen	5	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
5.	Ausweitung kunsthistorischer Gattungs- und Epochenkenntnisse	5	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
Papyrologie					
1.	Dokumentarische Papyrologie	10	gemäß FPO Papyrologie (M.A., HF)		

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 2. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Bachelorstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§ 3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Bachelorstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen in die Endnote der Bachelorprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 02. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang**Modulanbot des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft					
Soziologie					
1	Grundzüge der Soziologie I	5		gemäß FPO Sozialwissenschaften (B.Sc., 1F)	
2	Grundzüge der Soziologie II	5		gemäß FPO Sozialwissenschaften (B.Sc., 1F)	
3	Quantitative empirische Sozialforschung	5		gemäß FPO Sozialwissenschaften (B.Sc., 1F)	
4	Qualitative empirische Sozialforschung	5		gemäß FPO Sozialwissenschaften (B.Sc., 1F)	
5	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	5		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)	
6	Einführung in die Soziologie der Wirtschaft, Arbeit und Organisation	5		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)	
7	Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	10		gemäß FPO Sozialwissenschaften (B.Sc., 1F)	
8	Arbeit und Markt	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)	
9	Wirtschaft und Gesellschaft	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)	
Kompetenzbereich Natur und Technik					
Informatik					
1	Elemente der Programmierung	10		gemäß FPO Digitalisierung, Information und Gesellschaft (Bachelor-Nebenfach)	
2	Elementare Logik	5		gemäß FPO Informatik (Bachelor, NF)	
3	Automaten und formale Sprachen	5		gemäß FPO Informatik (Bachelor, NF)	
4	Elemente der Künstlichen Intelligenz	5		gemäß FPO Digitalisierung, Information und Gesellschaft (Bachelor, NF)	
5	Web Entwicklung	5		gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)	
6	Management von Softwareprojekten	5		gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)	
7	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	5		gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)	
8	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik I	5		gemäß FPO Digitalisierung, Information und Gesellschaft (Bachelor, NF)	
9	Agentenbasierte Modellierung	5		gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)	
10	Human-Computer Interaction	5		gemäß FPO Informatik (Bachelor, NF)	
Mathematik					
1	Grundzüge der Mathematik I/II	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)	
2	Einführung in die Mathematik	10		gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)	
3	Elemente der Linearen Algebra	5		gemäß FPO Angewandte Geoinformatik (Bachelor, 1F)	
4	Lineare Algebra	10		gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)	
5	Wahrscheinlichkeitsrechnung I	5		gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)	
6	Analysis einer oder mehrerer Veränderlicher	10		gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)	
7	Lineare Optimierung	10		gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)	
8	Numerik	10		gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)	
9	Algebraische Strukturen und Elementare Zahlentheorie	10		gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)	

Statistik					
1	Grundzüge der Statistik I/II	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
Kompetenzbereich Wirtschaft und Recht					
Betriebswirtschaftslehre					
1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	5	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	5	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
3	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	5	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
4	Vertiefung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
5	Vertiefung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
6	Vertiefung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
Volkswirtschaftslehre					
1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	5	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	5	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
3	Vertiefung Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
4	Vertiefung Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
5	Vertiefung Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
6	Planspiel Volkswirtschaftslehre	5	6	keine	Hausarbeit
7	Geld, Währung, Banken	5	3	keine	Klausur (60 Min.)
8	Economic Policy	5	4	keine	Klausur (60 Min.)
9	Staatswissenschaft, Teil A	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
10	Staatswissenschaft, Teil B	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)		
Fachübergreifende Kompetenzen					
1	Unternehmerisches Denken und Handeln	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Erstellung eines Businessplans	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 2. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Masterstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Masterstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen in die Endnote der Masterprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Module, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen im freien Wahlbereich für die Masterstudiengänge der Universität Trier nicht erneut absolviert und in den importierenden Studiengang eingebracht werden.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 02.08.2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft					
Soziologie					
1	Quantitative empirische Sozialforschung	5		gemäß FPO Sozialwissenschaften (B.Sc., 1F)	
2	Qualitative empirische Sozialforschung	5		gemäß FPO Sozialwissenschaften (B.Sc., 1F)	
3	Soziologische Theorie und Gesellschaftsanalyse	10		gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.Sc., 1F)	
4	Fortgeschrittene Datenerhebung und -analyse	10		gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.Sc., 1F)	
Kompetenzbereich Natur und Technik					
Informatik					
1	Contentmanagement	5		gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1F)	
2	Modellierung und Simulation	5		gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1F)	
3	Digital Libraries und Grundlagen des Information Retrieval	5		gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)	
4	Big Data Analytics	5		gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)	
5	Grundlagen der Computergrafik	5		gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)	
6	Informationsvisualisierung	5		gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)	
7	Virtual Reality und 3D Interaktion	5		gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)	
8	Datenkompression	5		gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)	
Mathematik					
1	Ausgewählte Kapitel der Mathematik A	5		gemäß FPO Mathematik (M.Sc., 1F)	
2	Ausgewählte Kapitel der Mathematik B	5		gemäß FPO Mathematik (M.Sc., 1F)	
3	Ausgewählte Kapitel der Mathematik C	10		gemäß FPO Mathematik (M.Sc., 1F)	
Kompetenzbereich Wirtschaft und Recht					
Betriebswirtschaftslehre					
1	Nationale Besteuerung	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
2	Internationale Besteuerung	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
3	Electronic Business and Relationship Marketing	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
4	Business- und Dienstleistungsmarketing	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
5	Strategy and Innovation I	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
6	Strategy and Innovation II	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
7	Finance A	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
8	Finance C	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
9	Finance D	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	
10	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	10		gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)	

11	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)		
12	Rechnungswesen	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)		
13	Wirtschaftsprüfung	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)		
14	Retail Management and International B2C-Marketing	10	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)		
Volkswirtschaftslehre					
1	Advanced Microeconomics	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)		
2	Advanced Macroeconomics	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)		
3	Econometrics	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)		
4	Incentives in Organizations and Innovation	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)		
5	Health Economics	10	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)		
Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen					
1	Unternehmerisches Denken und Handeln	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Erstellung eines Businessplans	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 29. Juli 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-studiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Bachelorstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§ 3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Bachelorstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen in die Endnote der Bachelorprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 29. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft (MG)					
Geographie					
1	Grundlagen der Humangeographie I	10		gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)	
2	Grundlagen der Humangeographie II	10		gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)	
3	Grundlagen der Physischen Geographie I	10		gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)	
4	Grundlagen der Physischen Geographie II	10		gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)	
5	Landschaftssysteme	5		gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)	
6	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	10		gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)	
7	Transitionen: Geographie	10		gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1F)	
8	Geographie, Freizeit und Tourismus	10		gemäß FPO Tourismusgeographie (B.A., 1F)	
9	Soziale und kulturelle Aspekte von Freizeit und Tourismus	5		gemäß FPO Tourismusgeographie (B.A., 1F)	
Kompetenzbereich Natur und Technik					
Geoinformatik					
1	Einführung in die Geoinformatik	5	4	Keine	Klausur (60 Min.)
2	Grundlagen der Kartographie	10		gemäß FPO Angewandte Geoinformatik (B.Sc., 1F)	
3	Grundlagen der Fernerkundung	5	4	Keine	Klausur (60 Min.)
4	Methoden der satellitengestützten Erdbeobachtung	5	4	Keine	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit
5	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	5		gemäß FPO Angewandte Geoinformatik (B.Sc., 1F)	
6	Geovisualisierung	5		gemäß FPO Angewandte Geoinformatik (B.Sc., 1F)	
7	Geodatenbanken	5		gemäß FPO Angewandte Geoinformatik (B.Sc., 1F)	
Umweltwissenschaften					
1	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	5	6	Keine	Klausur (90 Min.)
2	Grundlagen der Hydrologie	5	4	Keine	Klausur (60 Min.)
3	Grundlagen der Meteorologie	5	4	Keine	Klausur (60 Min.)
4	Grundlagen der Bodenkunde	5	4	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)
5	Böden der Erde mit Kartierübung	5	4	Keine	Mündliche Prüfung (15 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 29. Juli 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- (2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Masterstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§3

Gliederung des freien Wahlbereichs

- (1) Der freie Wahlbereich für die Masterstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

- (2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen.

§4

Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen aufgeführt.

- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen in die Endnote der Masterprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Module, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen im freien Wahlbereich für die Masterstudiengänge der Universität Trier nicht erneut absolviert und in den importierenden Studiengang eingebracht werden.

§5

Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 29. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangs- voraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft (MG)					
Geographie					
1	Datenanalyse und Simulationsmodelle	5		gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1F)	
2	Wissenschaftstheorie und Neue Methoden	5		gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1F)	
3	Bodenerosion unter Globalem Wandel	5		gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1F)	
4	Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene	10		gemäß FPO Angewandte Humangeographie (M.A., 1F)	
5	Regional- und Standortanalyse	10		gemäß FPO Angewandte Humangeographie (M.A., 1F)	
6	Planung und Entwicklungskonzepte	10		gemäß FPO Angewandte Humangeographie (M.A., 1F)	
Kompetenzbereich Natur und Technik					
Geoinformatik					
1	Introduction to Geoinformatics	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	
2	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	5		gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1F)	
Umweltwissenschaften					
1	Environmental Systems Analysis	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	
2	Atmospheric Boundary Layer	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	
3	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	
4	Nature Conservation, Restoration and Protection	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	
5	Polluted Site Remediation	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	
6	Soil Use and Sustainable Management	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	
7	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	
8	Fluvial Hydrology	5		gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1F)	

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Zweite Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier

vom 2. August 2021

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 15. Juli 2021 folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier beschlossen.

Art. 1

Das Organisationsstatut des Sprachenzentrums der Universität Trier vom 14. Juni 2011, geändert durch die Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier vom 29. Januar 2013 (VerkBl. Nr. 22 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Worte „dem Präsidium“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leiterin oder der Leiter ist für alle Angelegenheiten des Sprachenzentrums zuständig, soweit dieses Organisationsstatut nichts anderes bestimmt. Sie oder er entscheidet insbesondere über:

 1. die strategischen Schwerpunkte der Sprachenausbildung am Sprachenzentrum im Benehmen mit dem Beirat,
 2. die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen des Sprachenzentrums im Benehmen mit der Geschäftsführung,
 3. die Nutzung der finanziellen und personellen Ressourcen des Sprachenzentrums auf der Grundlage der jährlichen Planungen der Geschäftsführung,
 4. den jährlichen Tätigkeitsbericht, der von der Geschäftsführung vorgelegt wird.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Geschäftsführung

 - (1) Die Leiterin oder der Leiter wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Leitung des Sprachenzentrums vom Präsidium bestellt.
 - (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums.
 - (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
 1. die Sicherstellung der Ausbildungsangebote und begleitender Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 2. die Organisation der Ausbildung und der Prüfungen,
 3. die Personaleinsatzplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums,
 4. die Erstellung der jährlichen wirtschaftlichen Planung des Sprachenzentrums in Abstimmung mit den dafür zuständigen Stellen der Universität,
 5. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
 6. die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität sowie relevanten externen Einrichtungen, Organisationen und Projekten,
 7. die Erarbeitung von Vorschlägen bezüglich strategischer Maßnahmen am Sprachenzentrum.“

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft

Trier, 2. August 2021

Für die UNIVERSITÄT TRIER
Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel

Organisationsstatut für das China Institut der Universität Trier

Vom 2. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 7, des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier hat am 15. Juli 2021 das nachfolgende Organisationsstatut für das China Institut der Universität Trier (CIUT) beschlossen.

§ 1

Organisationsform

Das China Institut der Universität Trier (CIUT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

§ 2

Aufgaben

(1) Das China Institut der Universität Trier hat folgende Aufgaben:

- Unabhängige, interdisziplinäre Erforschung des chinesischen Kulturraums - das betrifft neben der Volksrepublik China auch Hongkong und Taiwan sowie die überseechinesische Diaspora - im Kontext Ostasiens und der Beziehungen zwischen Europa und Ostasien;
- Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes;
- Vertiefung der Beziehungen zwischen Europa und dem chinesischen Kulturraum im Kontext von Ostasien durch Dialog, Austausch und wissenschaftliche Untersuchung dieser Beziehungen;
- Umsetzung der Forschungsergebnisse in der Lehre;
- Durchführung fachspezifischer Fremdsprachenausbildungsprogramme Chinesisch an der Universität;
- Betreuung und Weiterentwicklung des Zertifikats „Ostasiatische Studien“;
- Beratung des International Office bei der Planung von Austauschprogrammen mit Universitäten im chinesischen Kulturraum;
- Vermittlung von China-Kompetenz an Personen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft;
- Organisation von China-bezogenen Veranstaltungen für eine breite Öffentlichkeit, insbesondere auch im Bereich der Schul- und Erwachsenenbildung;
- Zentrale Anlaufstelle der Universität Trier für China-bezogene Fragen.

(2) Das China Institut der Universität Trier steht grundsätzlich allen an der Universität Trier vertretenen Fächern für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit offen, soweit ein sachlicher Bezug dieser Fächer zur Aufgabenstellung des Instituts gegeben ist.

§ 3

Leitung

(1) Das China Institut der Universität Trier hat eine kollegiale Leitung, die von drei hauptberuflich an der Universität Trier tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren oder Habilitierten in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Trier mit einem zur Aufgabenstellung des Instituts korrespondierenden Schwerpunkt in Forschung und Lehre wahrgenommen wird. Sie wird für eine Amtszeit von drei Jahren vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter wird aus dem Kreis der kollegialen Leitung vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die laufende Geschäftsführung obliegt der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter.

(2) Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören:

- die Organisation und verwaltungsmäßige Abwicklung der Institutsangelegenheiten,
- die Erstellung eines Entwicklungsplanes sowie eines Wirtschafts- und Finanzplanes,
- die sachgerechte Verwaltung der Finanzmittel des China Instituts der Universität Trier und
- die jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichts.

§ 5

Beirat

(1) Das China Institut der Universität Trier hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte der Universität Trier, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG und die Leiterin oder der Leiter des International Office oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung an. Daneben können auch bis zu drei externe Mitglieder in den Beirat berufen werden. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Leitung für eine Amtszeit von drei Jahren vom Senat berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

(2) Der Beirat tritt auf Einladung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters des China Instituts der Universität Trier in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter gehört dem Beirat ohne Stimmrecht an und führt den Vorsitz. Zu den Aufgaben des Beirats gehört insbesondere die Beratung des geschäftsführenden Leiters/der geschäftsführenden Leiterin

- zum Arbeitsprogramm des China Instituts der Universität Trier,
- zum Haushaltsplan und
- zu den Kooperationsabkommen.

§ 6

Finanzierung

Das China Institut der Universität Trier finanziert sich aus Mitteln der Universität Trier sowie fördernder staatlicher und privater Institutionen, die im freiheitlich-liberalen Grundverständnis Deutschlands und Europas verankert sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwicklungs- und Finanzierungsplan.

§ 7

Verwaltung

Personal- und Sachmittel des China Instituts der Universität Trier werden durch die zuständigen Stellen der Universität Trier verwaltet. Dabei ist das Benehmen mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter herzustellen.

§ 8

Tätigkeitsbericht

Die geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführende Leiter erstattet dem Senat der Universität Trier zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht über die wissenschaftliche Arbeit des China Instituts der Universität Trier.

§ 9

Information der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des China Instituts der Universität Trier in allen das Institut betreffenden Fragen rechtzeitig und in geeigneter Form.

§ 10

Kooperation mit anderen Einrichtungen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können auf Vorschlag der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen nach Beschlussfassung durch den Senat durch den Universitätspräsidenten geschlossen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Organisationsstatut des „Zentrums für Ostasien-Pazifik-Studien (ZOPS)“ der Universität Trier vom 16. Februar 2001 außer Kraft.

Trier, den 2. August 2021

Für die UNIVERSITÄT TRIER

Der Präsident

Prof. Dr. Michael Jäckel

**Organisationsstatut des
Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TriGeKo)
– Wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche IV und V der Universität Trier –**

Vom 2. August 2021

Präambel

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 15. Juli 2021 das nachfolgende Organisationsstatut zur Errichtung des „Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TriGeKo)“ beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Forschungszentrums mit Beschluss vom 28. Juli 2021 zugestimmt.

§ 1

Organisationsform

Das Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Es steht unter der Verantwortung der Fachbereiche IV und V.

§ 2

Aufgabe des Instituts

- (1) Aufgabe des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht ist die Förderung und Vertiefung der Forschung sowie der Lehre in den Bereichen des nationalen, des europäischen und des internationalen materiellen und prozessualen Strafrechts zur Bekämpfung der Geldwäsche- und der Korruptionskriminalität unter Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Diese Aufgabe soll insbesondere erfüllt werden durch
 - Forschung innerhalb und außerhalb von Drittmittel-Projekten sowie
 - Kooperation mit Behörden, Unternehmen, Verbänden, Kanzleien, anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Verlagen sowie sonstigen geeigneten Stellen, Einrichtungen und natürlichen Personen im In- und Ausland.
- (3) Umgesetzt wird dies im Einzelnen durch
 - Forschungsvorhaben mit thematischem Bezug zur Aufgabe des Instituts,
 - die Veranstaltung und Durchführung von Tagungen, Vorträgen, Seminaren, Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - die Dokumentation der Forschungsergebnisse des Instituts durch deren Publikation,
 - die Betreuung von Promotionsvorhaben und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten mit thematischem Bezug zur Aufgabe des Instituts,
 - die Betreuung von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland.

§ 3

Gliederung, Organisation

Das Institut unterliegt einer kollegialen Leitung (Direktorium). Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin.

§ 4

Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus drei Direktoren und Direktorinnen. Es setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Mitgliedern des Fachbereichs V aus der Gruppe der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen.
 - b) einem Mitglied des Fachbereichs IV aus der Gruppe der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Amtszeit endet durch Amtsniederlegung, Beendigung der Mitgliedschaft zu einem der beteiligten Fachbereiche oder mit der Abbestellung durch den jeweiligen Fachbereichsrat.

- (3) Das Direktorium kann auf dessen einstimmigen Vorschlag hin um weitere Direktoren und Direktorinnen erweitert werden. Dies bedarf der Zustimmung der Fachbereichsräte des Fachbereichs IV und des Fachbereichs V.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums aus, so bestimmt der betroffene Fachbereichsrat auf Vorschlag der verbleibenden Direktoren oder Direktorinnen die Nachfolge.
- (5) Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht zuständig, soweit dieses Statut keine andere Zuständigkeit regelt.

§ 5

Geschäftsführende Leitung

- (1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Direktoriums haben das gleiche Stimmrecht.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein verantwortlich. Er oder sie vertritt das Institut nach außen.
- (3) Die laufenden Kosten für Büroaufwendungen werden aus den Haushaltsmitteln der Professur des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin getragen.
- (4) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin entwickelt die Leitlinien und das Jahresprogramm des Instituts.

§ 6

Haushalt

Der Haushalt des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht setzt sich aus zentralen, von dem Präsidenten der Universität zur Anschubfinanzierung bereitgestellten Mitteln und Drittmitteln zusammen. Ein Anspruch des Instituts auf Teilhabe an Mitteln der Fachbereiche IV und V oder Mitteln der Universität, die über die in Satz 1 genannten Mittel hinausgehen, besteht nicht.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts rechtzeitig und in geeigneter Form in allen das Institut betreffenden Fragen.

§ 9

Tätigkeitsbericht

Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin des Instituts legt den Fachbereichsräten der Fachbereiche IV und V zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 10

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Universität Trier.
- (2) Nach beschlossener Auflösung bleibt das Direktorium und der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§ 11
Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 2. August 2021

Für die UNIVERSITÄT TRIER
Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel